

Satzung der Sportgemeinschaft Falkendiek von 1908

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Falkendiek von 1908“ und hat seinen Sitz in Herford.
2.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 21256 (vormals: Amtsgericht Herford Nr. 1256) eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
5.
Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V., des Kreissportbundes Herford e.V. sowie des Landessportbundes.
6.
Bei Gründung neuer Abteilungen ist die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden anzustreben, wenn diese Sportart wettkampfmäßig betrieben wird.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
2.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
3.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder a) aktive Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
b) passive Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
c) jugendliche Mitglieder (bis 18. Lebensjahr)

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2.
Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Gesamtvorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Nur die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4.
Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung sowie Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2.
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3.
Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
4.
Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich durch Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins, die Vereinssatzungen oder gegen die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse stellt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt.
Dem betroffenen Mitglied ist vor Verkündung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.
Einspruch ist binnen 21 Tagen nach Zustellung zulässig. In diesem Falle muss der Gesamtvorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Ein Ablehnungsrecht gegenüber dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht zu.
5.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 5 Einnahmen

1.
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) der Aufnahmegebühr,
- b) den Beiträgen der Mitglieder,
- c) den Einnahmen und Überschüssen aus Veranstaltungen gleich welcher Art,
- d) den Zuwendungen von Behörden, Verbänden, Interessenten und Sponsoren.

Die Aufnahmegebühr sowie die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

2.
Die Einnahmen dürfen nur zur Deckung der in § 6 genannten Ausgaben verwendet werden.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2,
- b) Verwaltungsausgaben,
- c) Sonstige Ausgaben zum Zwecke sportlicher Aktivitäten und für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Vereinsvermögen

Das Gesamtinventar aller Abteilungen gehört zum Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke sportlicher Aktivitäten und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 8 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand aufgestellt und unterliegt der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand.

§ 10 Vergütung der Tätigkeit Vereins- und Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Erstattet werden nur die entstandenen Kosten im Sinne des § 6.

2.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bezeichneten Ehrenamtszuschale. Die Auszahlung der v.g. Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss, der in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird, und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

3.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Vorstandsbeschluss ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit prüfartigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Der Gesamtvorstand ist außerdem berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Zweck und Gründen eine solche Versammlung schriftlich beantragen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, stimmberechtigt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2.

Der Gesamtvorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich durch Einladung bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen oder mündlich vorzutragen.

3.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, ersatzweise von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Vertreter.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11a Versammlungsordnung

1.
Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung nach Verwarnung, Ausweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
2.
Den Anwesenden ist in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen.
3.
Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung es nicht anders beschließt.
4.
Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1.
Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 1. Vorsitzender
 - bis zu 2 stellv. Vorsitzende
 - Hauptkassierer
 - Geschäftsführer
 - b) dem Schriftführer
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Jugendleiter
 - e) bei Bedarf kann der Vorstand durch bis zu 3 Beisitzer ergänzt werden.

Die Personen zu a) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Für einzelne Angelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern zu bestellen.

2.
Der Gesamtvorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3.
Der Gesamtvorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
4.
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, so erfolgt eine stellvertretende Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand.

5. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 13 Vereinsjugend

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt, um die Belange der jugendlichen Mitglieder zu vertreten.

§ 14 Verleihung von Ehrungen

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste
- a) Ehrenvorsitzende ernennen
 - b) Ehrenmitglieder ernennen
 - c) sonstige Ehrungen vornehmen
2. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
5. Für langjährige treue Mitgliedschaft können Ehrungen vorgenommen werden.
- Die Verleihung setzt Folgendes voraus:
- a) eine ununterbrochene 15-jährige Vereinszugehörigkeit
 - b) eine ununterbrochene 25-jährige Vereinszugehörigkeit
 - c) eine ununterbrochene 50-jährige Vereinszugehörigkeit
 - d) besondere Verdienste
6. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Verleihung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 15 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anteil an allen durch die Vereinssatzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins. Sie haben Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen sowie Antrags- und Abstimmungsrecht.
2. Die jugendlichen Mitglieder haben unter Wahrung und Beachtung der Jugendschutzbestimmungen die gleichen Rechte.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
3.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
4.
Das Mitglied ist verpflichtet auf die schonende Behandlung des Vereinseigentums, insbesondere der Räumlichkeiten und Sportgeräte zu achten.

§ 17 Der Kassenprüfer

1.
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören dürfen, für jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist für die darauf folgende Amtsperiode ausgeschlossen.
2.
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 18 Haftung des Vereins

1.
Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1.
Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Hansestadt Herford zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3.
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1.
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen.
2.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.